



Fahrzeuginstandhaltung

Kraftfahrzeuge, vom Kleinwagen bis zum Schwerlasttransporter, müssen instandgehalten werden. Um dabei sicher arbeiten zu können, müssen die in Kfz-Werkstätten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig unterwiesen und für eine Reihe von Tätigkeiten speziell qualifiziert werden. Sie müssen eine Vielzahl von Arbeitsmitteln und -verfahren sicher handhaben, die Qualifikation und das Fachwissen immer auf dem aktuellen Stand halten. Nur dann werden die schnelle Entwicklung und die Veränderung der Fahrzeugtechnik und Instandhaltungstechnologien sicher beherrscht.

Mögliche Gefährdungen/Belastungen

- Brand- und Explosionsgefahr
- Unkontrolliert bewegte Teile (z. B. Fahrzeuge, herabfallende Teile, Antriebsteile, absenkende Luftfederung, ...)
- Gase, Dämpfe und Stäube (Abgas, Schleifstäube, Schweißrauch, ...)
- Lärm
- Elektrische Gefährdung
- Heiße Oberflächen
- Mängel an Arbeitsmitteln
- Scharfkantige/spitze Teile
- Hautkontakt mit Arbeitsstoffen
- Zwangshaltungen

Was kann passieren?

- Verletzungen unterschiedlicher Art und Schwere (Quetschungen, Verbrennungen, Schnitt- und Stichverletzungen, Stromschlag, ...), Tod
- Entstehung von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen
- Zusätzliche Gefährdungen durch Schäden an Arbeitsmitteln und Fahrzeugen
- Ausfallzeiten, Störungen im Arbeitsablauf
- Sachschäden

Was ist zu tun?

Organisation

- Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen, Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen (Gefährdungsbeurteilung)
- Regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten
- Erste Hilfe sicherstellen (Verbandsmaterial, Anwesenheit ausgebildeter Ersthelferinnen und Ersthelfer).

- Ordnung und Sauberkeit im Arbeitsbereich (Verkehrsweg freigehalten, Sturz- und Stolperstellen vermeiden, ausgelaufene Flüssigkeiten sofort aufnehmen, ...) beachten.
- Brandschutz regeln (Feuerlöscher bereithalten und regelmäßig prüfen, Handhabung schulen, ...).
- Rauchverbot beachten, Umgang mit offenem Feuer unterlassen, Zündquellen fernhalten.
- Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken und keine Lebensmittel aufbewahren.
- Persönliche Schutzausrüstung festlegen (z. B. Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz) und zur Verfügung stellen.
- Nicht brennbare geschlossene Behälter zur Aufbewahrung gebrauchten Putzmaterials bereitstellen.

Fahrzeughebebühnen:

- Bedienperson: Mindestens 18 Jahre alt, unterwiesen, Befähigung nachgewiesen, schriftlich beauftragt
- Betriebsanweisung erstellen.
- Regelmäßig von zur Prüfung befähigter Person prüfen lassen (Schutzziel: Unbeabsichtigtes Absinken der Last vermeiden).
- Arbeitstäglich vor Inbetriebnahme Funktionsprobe durchführen.
- Gefahrenbereich der Hebebühne von Personen freigehalten.
- Auf wirksame Gelenkarmsicherungen bzw. Abrollsicherung achten.
- Fahrzeuge an den vom Hersteller bestimmten Aufnahme- und Abnahmepunkten aufnehmen.
- Zustand der Gelenke von Tragarmen und Gummiauflage-teller prüfen und abgenutzte oder beschädigte Gummiauflagen sofort erneuern.

Allgemein gilt:

- Erforderliche Qualifizierung von Personen für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvolt- oder Gasantriebssystemen, pyrotechnischen Gegenständen (Airbag/Gurtstraffer) usw. beachten.
- Angehobene und bewegliche Fahrzeugteile gegen unbeabsichtigtes Absinken bzw. Bewegen sichern (Kippereinrichtungen, Führerhäuser, Luftfederungen, Knicklenkungen, ...).
- Abgase, gefährliche Dämpfe, Stäube und Rauche an der Entstehungsstelle absaugen und sicher ableiten.
- Bei der Verwendung entzündbarer Teilereiniger Missbrauch (z. B. Reinigung von Fliesenspiegeln und Arbeitsgruben) unterbinden.



Fahrzeuginstandhaltung

1. Wurde eine Gefährdungsbeurteilung angemessen durchgeführt? Werden die festgelegten Schutzmaßnahmen umgesetzt und wird die Wirksamkeit kontrolliert?
2. Werden die Beschäftigten regelmäßig zu den erforderlichen Themen der Arbeitssicherheit unterwiesen?
3. Ist das konsequente Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der Werkstatt für die Vorgesetzten ein wichtiger Aspekt in Bezug auf die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
4. Ist organisiert, dass prüfpflichtige Arbeitsmittel (z. B. Rolltore, Fahrzeug-Hebebühnen) regelmäßig von zur Prüfung befähigten Personen geprüft und Mängel konsequent beseitigt werden?
5. Werden von den Beschäftigten arbeitstäglige Sicht- und Funktionsprüfungen ihrer Arbeitsmittel durchgeführt?
6. Sind die Bedienpersonen von Fahrzeug-Hebebühnen mindestens 18 Jahre alt, schriftlich beauftragt und in diese Arbeiten unterwiesen?
7. Werden abgenutzte oder beschädigte Gummiauflagen auf Auflagetellern und defekte Abroll Sicherungen an Fahrzeughebebühnen umgehend erneuert oder repariert?
8. Führen die Beschäftigten vor dem Hochfahren eines Fahrzeugs auf der Hebebühne eine „Rüttelprobe“ durch, um den sicheren Stand zu prüfen?
9. Werden nur geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Arbeiten an Airbag- und Gurtstraffersystemen sowie an Fahrzeugen mit Hochvolt- oder Gasantriebssystemen beauftragt?
10. Wird die vorgesehene Persönliche Schutzausrüstung, wie Schutzbrille, Gehörschutz oder Schutzhandschuhe, bei den entsprechenden Arbeiten getragen?
11. Sind genügend Beschäftigte als Ersthelferinnen und Ersthelfer ausgebildet und steht ausreichend Erste-Hilfe-Material zur Verfügung?
12. Ist gewährleistet, dass spezielle Reinigungsmittel für die entsprechenden Anwendungsfälle zur Verfügung stehen?
13. Ist geregelt, dass die Beschäftigten nicht in der Werkstatt essen und trinken und wird das Rauchverbot eingehalten?
14. Wird darauf geachtet, dass benutztes Putzmaterial in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt wird?

Ergänzende, betriebsbezogene Fragen:
